

Anton Anwander. Gr. 8° (XX u. 567). Freiburg i. Br. 1927,
Herder.

Hubys weitverbreitetes französisches Werk „Christus“ hat nun ein deutsches Gegenstück. Es ist keine Phrase, hier zu sagen, daß damit wirklich eine Lücke geschlossen worden ist. Heute ist es wahrlich keine leichte Aufgabe, eine umfassende Religionsgeschichte zu schreiben und manche wissenschaftliche Bedenken können gegen ein solches Unternehmen ins Feld geführt werden. Aber muß nicht trotz aller Vereinzelung der Spezialuntersuchung immer wieder einmal das Ganze ins Auge gefaßt und überschaut werden? Wie könnte sonst eine gründliche Religionsvergleichung zustandekommen, die doch so überaus notwendig ist, um die Eigenart des Christentums klar und deutlich herausstellen zu können? Der Überblick über die nichtchristlichen Menschheitsreligionen, wie ihn Anwander im vorliegenden Buche uns darbietet, hat seine — ich möchte sagen unvermeidlichen — Mängel; aber ich muß ihn doch, im Ganzen gesehen, als wohlgelungen bezeichnen. Jedenfalls können wir Katholiken uns dieser schönen Leistung dankbar freuen. Nach meinem Dafürhalten ist es kein Schaden, daß das Werk nicht eigentlich gelehrt Zwecke verfolgt, sondern an den weiteren Kreis der Gebildeten gerichtet ist. Jenen tut heute religionsgeschichtliche Aufklärung besonders gut.

Die Ausstattung ist trefflich. Die Beigabe von Bildertafeln und einer Übersichtskarte, sowie eine Sammlung bedeutsamer Leseproben unterstützen das Verständnis wesentlich. Das Buch scheint mir bestimmt, viel Segen zu stiften.

Würzburg.

Georg Wunderle.

10) Der Freidenkergott Zufall (56): Steyr (Oberösterreich), Ver einsdruckerei. S —.50.

Eine begrüßenswerte Schrift, die auf knappem Raum ein umfangreiches Tatsachenmaterial verwertet und zu einem Gottesbeweis gestaltet, dessen man sich freuen kann. Sie sucht ihre Leser vor allem in den Kreisen der mit der Religion zerfallenen Arbeiterschaft, hat aber jedem Wahrheitssucher viel zu sagen. Die in der belebten und unbelebten Welt herrschende Ordnung und Zielstrebigkeit wird an zahlreichen, trefflich entwickelten, interessanten Beispielen schlagend nachgewiesen. Die frisch und packend geschriebene Broschüre ist nicht nur eine Agitationsschrift, wie wir sie brauchen, sie kann auch dem Seelsorger, Prediger und Katecheten erspielbare Dienste leisten. Sie verbreiten heißt ein Apostolat üben.

Linz.

Dr W. Grosam.

11) Der Gehorsam nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin.

Dargestellt von *Dr. theol. Willibald Kajetan Scherer.* 8° (XIII u. 260). Paderborn 1926, Kommissionsverlag von Schöningh.

Das Buch ist aus einer Spezialarbeit hervorgegangen, die der Verfasser im Jahre 1925 als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der Universität Freiburg (Schweiz) einreichte. Die Schrift weist alle Merkmale einer streng didaktisch und vorwiegend spekulativ gehaltenen Abhandlung auf, die durchwegs von thomistischem Geiste getragen wird. In derselben gibt der Verfasser die *Lehre des heiligen Thomas über den Gehorsam* wieder, sie kommentierend und vielfach auch ergänzend; tatsächlich, nach eigenem Geständnis (S. 146 f.), finden sich über manche Teilfragen beim Aquinaten nur Ansätze und Äußerungen, die vervollständigt werden müssen.

Der „freie Gehorsam führt die Menschen zur Vollendung ihrer Persönlichkeit“; das ist der besondere originelle Gedanke, den der Verfasser (im Anschluß an die „Apologie“ von A. M. Weiß O. P.) hervorhebt; deshalb widmet er den ersten und grundlegenden Teil seines Werkes fast gänzlich der Erörterung über Autorität, Freiheit, Verhältnis von Autorität

und Freiheit (S. 14—41). Sodann kommt der „Aufbau der thomistischen Gehorsamslehre“, der in vier Hauptteilen durchgeführt wird: allgemeine Gehorsamslehre, Lehre von der übernatürlichen Tugend des Gehorsams, Lehre vom Gelübde des Gehorsams, Lehre vom Ungehorsam. In der ganzen Abhandlung aber geht der Verfasser den Weg vom *Allgemeinen* zum *Besonderen*. Darum treten auch dem Leser bei Beginn zahlreiche Begriffsbestimmungen entgegen; doch er möge sich gedulden, denn die Behandlung der einzelnen konkreten Fragen entschädigt ihn reichlich für die ersten Mühen.

Besonders zu erwähnen ist, wegen seiner Aktualität, der Abschnitt über den „Gehorsam gegen die Kirche“ (man denke nur an die Haltung der „Action française). *Summarisch* wird die Lehre vom „Gelübde des Gehorsams“ und vom „Ungehorsam“ vorgetragen; die *pädagogischen Erörterungen* hingegen entbehren nicht einer gewissen Ausführlichkeit. Die Auffassungen über den sogenannten „blinden Gehorsam“ verraten eine gewisse *Unsicherheit*. Es fehlt die scharfe Begriffsbestimmung, und der Verfasser äußert sogar lebhaft den *Wunsch*, man möge an Stelle des Ausdrückes: *blinder Gehorsam*, eher jenen verwenden: *blind sehender Gehorsam* (S. 124). Weiter setzt er den „blinden Gehorsam“ herab (vgl. S. 192, 199), und erhebt über ihn den „freien, die Persönlichkeit ehrenden, weil aus starker Persönlichkeit geborenen Gehorsam“. Aber dadurch ist nun einmal der Wahrheit in dieser Frage nicht ernstlich geholfen (vgl. dazu meine Schrift: *De s. obedient. virtute et voto*, S. 49 ff.). Auch jene andere Frage vom „heroischen Gehorsam“ (S. 64, 75 ff.) wird in einer Weise gelöst, die nicht frei ist von Einseitigkeit, indem sie lediglich unter dem Gesichtspunkt „des Antriebes, der Leitung, entsprechend der Eingebung des Heiligen Geistes“ (S. 79), mit Umgehung der unter den Theologen üblichen Begriffe (vgl. *Marc-Gestermann*, Institut. mor.¹⁸ n. 154), hier erfaßt wurde.

Diesen Ausstellungen ließen sich noch andere anreihen. Hiedurch soll jedoch keineswegs dem Werte des Buches Eintrag geschehen, das in seiner Art eine Glanzleistung darstellt; es macht der thomistischen Wissenschaft Ehre, und in ihm wird jeder geschulte Leser wertvolle Anregungen und einen entsprechenden Nutzen finden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

12) Das Sachenrecht des Cod. jur. can. Von Dr Nikolaus Hilling, Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br. 8^o (VII u. 393). Freiburg i. Br. 1928, Josef Waibel. M. 12.—.

Dem „Personenrecht“ und dem „Eherecht“ läßt der Verfasser ein „Sachenrecht“ folgen. Er behandelt in demselben die Sakramente (mit Ausschluß der Weihen und der Ehe) und Sakramentalien, die heiligen Orte und Zeiten, Gottesdienst, kirchliches Lehramt, Kirchenämter, kirchliche Anstalten, Kirchenvermögen. Zum besseren Verständnis werden geschichtliche Notizen, zum Zwecke der praktischen Verwendbarkeit kirchenpolitische Erörterungen eingefügt. Der Verfasser hat den Kodex für sich, wenn er z. B. ausführlich sich über Erbauung von Kirchen, Konsekration, Benediktion u. s. w. äußert. Soll der Liturgiker diese Frage beiseite lassen, oder auch behandeln? Die neuesten Entscheidungen der Interpretationskommission wurden gewissenhaft angemerkt. Auch sonst steht das Buch auf der Höhe der Zeit (vgl. die Darstellung S. 275 über die neueste Gestaltung des alten Privilegs der Salzburger Erzbischöfe). Interessant ist auch die Zusammenstellung S. 278 ff. über die durch die neueren Ereignisse modifizierte Besetzungsform höherer Kirchenämter im Deutschen Reiche.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.